

Berlin, 2. August 2023

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

[www.bdeu.de](http://www.bdeu.de)

## Stellungnahme

# zum Vorschlag zur Einführung eines Weisungsrechts der Bundesnetzagentur nach § 19 Absatz 4 EnWG

vom 25. Juli 2023

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

## 1 Einleitung

Das BMWK hat die Verbände am 25. Juli 2023 gebeten, sich zum Vorschlag zur Änderung von § 19 Absatz 4 EnWG zu positionieren. Der nachfolgenden BDEW-Position liegt folgendes Verständnis der konsultierten Regelung zugrunde:

Das vorgeschlagene neu einzuführende Weisungsrecht soll der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde in Umsetzung der entsprechenden europäischen Verordnungen zum Netzan-schluss die Möglichkeit geben, dem VDE als der beauftragten Stelle zur Verabschiedung der allgemeinen technischen Mindestanforderungen im Einzelfall entsprechende Weisungen zu erteilen. Der VDE entwickelt und verabschiedet diese technischen Mindestanforderungen für verschiedenen Spannungsebenen mit sogenannten Technischen Anschlussregelungen (TAR). Die Neuregelung soll die Behörde in die Lage versetzen, die Aufsicht auch gegenüber der beauftragten Stelle wirksam und rechtssicher ausüben zu können. Die Regelung ist unter anderem im Zusammenhang mit der bereits geplanten Neuregelung der prozessualen Vorgaben im laufenden Gesetzgebungsverfahren zum EnWG zu sehen (§ 49 EnWG-E). Darin wird klargestellt, dass die Regulierungsbehörde (BNetzA) sich jederzeit prozessual in den Erarbeitungsprozess für das technische Regelwerk einschalten kann. Das geplante Weisungsrecht soll die prozessualen Regelungen um eine Kompetenz für die Regulierungsbehörde ergänzen, im Einzelfall inhaltliche Vorgaben zu treffen.

## 2 Position des BDEW zu der vorgeschlagenen Regelung

Der BDEW sieht die bisher in § 19 Absatz 4 getroffene Regelung der Erarbeitung des technischen Regelwerks durch den VDE grundsätzlich als sinnvoll an. Dieses Vorgehen hat sich bewährt und kann grundsätzlich auch für die anstehenden Herausforderungen der Umsetzung der Energiewende genutzt werden. Der BDEW nimmt dabei den Bedarf, den die Bundesnetzagentur oder ggf. die Netzbetreiber oder bestimmte Netzbetreiber im Einzelfall sehen, sehr ernst, bestimmte Ziele zur Erhaltung der Systemstabilität schnell voranzubringen. So ist die raschere und bessere systemische Integration von dezentralen fluktuierenden Erzeugungsanlagen für die Stabilität der Netze jederzeit zu gewährleisten.

Allerdings ist der vorliegende Regelungsvorschlag zur Änderung aus Sicht des BDEW aus mehreren Gründen in der vorliegenden Form derzeit nicht tragfähig:

- Die Erforderlichkeit und besondere Dringlichkeit dieses Eingriffes in die technische Selbstverwaltung des VDE sind nicht erkennbar.
- Rechtsform und Verfahren sind nicht geklärt.
- Die Beschleunigungswirkung ist fraglich.

- Der Umfang des Weisungsrechts ist kaum eingegrenzt – die Auswirkungen auf das VDE-Regelwerk sind unklar.

### 3 Begründung

Der BDEW hat in seine Bewertung die bereits angedachten Änderungen im EnWG selbst und die Vorgaben des europäischen Regelwerks einbezogen. Nach den entsprechenden Network-codes sind die Netzbetreiber verpflichtet, entsprechende Vorschläge zu erarbeiten, die anschließend durch die beauftragte Stelle (in Deutschland ist dies der VDE) genehmigt werden sollen (z.B. [Art. 7 NC RfG](#) sowie analoge Regelungen in NC [DC](#) und NC [HVDC](#)). Die Regulierungsbehörde hat dabei sicherzustellen, dass das Regelwerk die Vorgaben der in § 19 Absatz 4 EnWG genannten europäischen Verordnungen abbildet (z.B. [Art. 71 NC RfG](#) sowie analoge Regelungen in NC [DC](#) und NC [HVDC](#)). Sowohl die Netzbetreiber als auch die Regulierungsbehörde tragen damit im Ergebnis die Verantwortung dafür, dass auch über die TAR die Systemstabilität gewährleistet ist. Es stellt sich also die Frage, wie die an dem Prozess Beteiligten dieser Verantwortung gerecht werden können und ob es dafür der neuen Regelung in der vorliegenden Form bedarf. Dies sieht der BDEW aus folgenden Gründen derzeit kritisch:

#### 3.1 Erforderlichkeit und besondere Dringlichkeit der Regelung aus dem Vorschlag nicht erkennbar

Im Rahmen der EnWG-Novelle zur Umsetzung des EuGH-Urteils sind im Zusammenhang mit den technischen Mindestanforderungen bzw. den Bedingungen zum Netzanschluss bereits Änderungen in § 17 Abs. 4 EnWG-E und in § 49 EnWG-E geplant. Über beide Regelungen kann die BNetzA sich in den Prozess für die Weiterentwicklung des technischen Regelwerks einbringen und auch Vorgaben hinsichtlich der Anschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen der Netzbetreiber treffen. Technische Mindestanforderungen sind ein Teil der genannten Bedingungen. Daher ist nicht verständlich, in welchem Punkt genau eine Regelungslücke verbleiben würde. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich bisher die besondere Dringlichkeit des Anliegens nicht, die es erfordern würde, über die Sommerpause, ohne eine vertiefte Prüfung und Konsultation bereits eine Gesetzesänderung auf den Weg zu bringen, die im weiteren Verfahren einer tatsächlichen Diskussion und Prüfung nicht mehr zugänglich wäre.

#### 3.2 Rechtsform der Weisung und Verfahrensfragen nicht geklärt

Die Rechtsform des neuen Weisungsrechts ist nicht klar. Wenn es verbindlich sein soll, wäre es ein Verwaltungsakt. Verwaltungsakte sind rechtlich überprüfbar. Ein gesonder-tes Verwaltungsverfahren sieht das EnWG nicht vor. Blicke es dabei, wären ggf. die

Verfahrensregeln des EnWG anwendbar. Jede Weisung bedürfte einer Anhörung bzw. der Konsultation der Stakeholder und die Weisung könnte gerichtlich geprüft werden.

### **3.3 Beschleunigungswirkung des vorgeschlagenen Weisungsrechts fraglich**

Es stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, ob ein Weisungsrecht in der vorliegenden Form die Verabschiedung von Änderungen oder neuen technischen Regeln tatsächlich beschleunigen könnte. Sie müsste wie jedes Festlegungsverfahren konsultiert werden und unterläge der rechtlichen Überprüfung.

### **3.4 Umfang des Weisungsrechts vage – Auswirkungen auf VDE-Regelwerk unklar**

Der Umfang des Weisungsrechts ist zudem nicht umrissen. So bleibt offen, ob die Weisung ein Ziel vorgeben, nur der Umsetzung der europäischen Verordnungen dienen oder technische Details betreffen soll. Der unklare Umfang führt auch dazu, dass die Folgen für das technische Regelwerk des VDE insgesamt nicht absehbar ist. Die Vermutungswirkung, die § 49 EnWG vorsieht, gilt für anerkannte Regeln der Technik. Dies setzt voraus, dass zur Erstellung das VDE-Regelwerk eingehalten wird. Dies könnte bei entsprechend abweichenden Weisungen der BNetzA ggf. im Einzelfall unmöglich werden. Daraus ergibt sich die Frage, welchen Status die so zustande gekommenen technischen Regeln haben.

Der BDEW steht gerne zum Austausch zur Verfügung und schlägt vor zu prüfen, ob besser geeignete Alternativen Anwendung finden könnten, um die bestehenden Verfahren zur Weiterentwicklung von technischen Regeln beschleunigen und verbessern zu können.